

aber bei der ersten Kammer nicht vorhanden, und einzelne Vorkommnisse, wo dieselbe Frage, wie in der zweiten Kammer, hätte aufgeworfen werden können, haben in der ersten Kammer auf andere Weise sich erledigt. Daß das Verhältniß des Bürgermeisters Koch zu Leipzig ein anderes ist, wird aus dem früher Verhandelten Ihnen klar geworden sein. Es liegt also eine Nothwendigkeit, Beschluß zu fassen, in dieser Beziehung gar nicht vor. Die erste Deputation glaubt aber, daß es kaum angemessen sein dürfte, in das Materielle der Sache einzugehen. Es würde das nur dahin führen, daß man der zweiten Kammer durch eine Erklärung zu Protocoll beiträgt, oder daß ein Antrag auf Erläuterung des Wahlgesetzes gestellt wird. Das Erstere, daß eine solche Erklärung zu Protocoll genommen werde, würde darum zu nichts führen, weil eine künftige Ständeversammlung durch die Beschlüsse der gegenwärtigen nicht gebunden werden kann; das zweite aber würde mannigfaltige Schwierigkeiten haben. Bei der Kürze der Zeit, die uns noch zugemessen ist, bei den nicht zu verkennenden Schwierigkeiten der Frage selbst schien es daher kaum angemessen, gegenwärtig auf das Materielle eines solchen Antrags einzugehen, und wir sind daher der Ansicht, die geehrte Kammer möge diesen Gegenstand auf sich beruhen lassen. Sollte inzwischen die Kammer dieser Ansicht nicht sein, so würden wir, die Deputationsmitglieder, dann gern bereit sein, in das Materielle der Sache einzugehen.

Präsident v. Schönfels: Es geht also der Antrag der Deputation dahin, die Sache, von der die Rede ist, auf sich beruhen zu lassen, und es fragt sich nun, ob Jemand bezüglich dieser Frage das Wort zu ergreifen wünscht? Wenn das nicht der Fall ist, wie es scheint, so würde ich die Frage an die Kammer richten, ob sie nach Antrag ihrer Deputation diese Angelegenheit, um die es sich hier handelt, auf sich beruhen lassen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Und somit wäre dieser Gegenstand erledigt. Die öffentliche Sitzung würde nun hier zu schließen sein, und zwar nachdem ich die nächste Sitzung bezüglich der Zeit und bezüglich des Gegenstandes, welcher in derselben vorgetragen werden wird, bestimmt haben werde. Es wird im Laufe des morgenden Tages der Bericht der zweiten Deputation vertheilt werden, die Positionen 2, 3, 4 und 5 des außerordentlichen Budgets betreffend, und ich werde die Sitzung auf den Freitag um 11 Uhr bestimmen, in welcher der von mir soeben erwähnte Gegenstand berathen werden soll. Also Freitag 11 Uhr habe ich die Ehre, die Herren wieder zu sehen, und zwar zur Berathung des außerordentlichen Budgets, die Punkte 2, 3, 4 und 5 betreffend, und somit schließe ich die öffentliche Sitzung und ersuche die auf den Galerien Anwesenden, diese zu verlassen, weil soeben in eine geheime Sitzung übergegangen werden soll.

Ende der öffentlichen Sitzung 10 Minuten nach  $\frac{1}{2}$  12 Uhr.

---

Mit der Redaction provisorisch beauftragt: E. d. Gottwald. — Druck von F. G. Teubner.

Letzte Absendung zur Post: den 3. Februar 1851.